



Die Flächen der Maßnahmen 6235 und 6236 auf dem Flurstück 738/1 sind in Teilen als forstrechtliche Ausgleichsfläche gem. § 9 Abs. 3 LWaldG als Ersatzaufforstung für eine Waldumwandlung beantragt und im Genehmigungsverfahren eingereicht. Weitere Teilflächen unterliegen dem Vorbehalt der Gemeinde als Eigentümer um als Ersatzaufforstung in anderen Verfahren verwendet zu werden. Eine Inanspruchnahme des Flurstücks 738/1 ist somit nicht möglich und wird abgelehnt.

In Abstimmung mit Frau Gisela Gutmann, Laitenbach 4 in 79695 Wieden wird wie folgt Stellung genommen:

Betroffen ist das Flurstück 700 um als Zufahrt zur Durchführung der oben genannten Maßnahmen zu dienen.

Beim Flurstück 700 handelt es sich um Grünfläche, die für den eigenen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb dringend benötigt wird. Angrenzend zum Flurstück 700 befindet sich der landwirtschaftliche Weg Flurstück 622/2.

Eine Nutzung des Flurstücks 700 wird nur insoweit gestattet, als es sich in Grenzlage zum bestehenden landwirtschaftlichen Weg befindet und sich die Nutzung auf die bisher bestehende Lage und Nutzungsart (landwirtschaftlicher Weg) beschränkt.

Die oben angeführten Hinweise zu Wegeschäden und Entschädigung gelten sinngemäß auch hier.

Bedauerlicherweise wurden die Flächen ohne vorherige Abstimmung der Eigentümer ausgesucht. Wir hätten Ihnen bestimmt geeignetere Flächen anbieten können, wenn die Gemeinde vorher angehört worden wäre.

Mit freundlichen Grüßen



Annette Franz, Bürgermeisterin